Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12989**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 18/6665 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Diana Golze, Agnes Alpers, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/5098 –

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare

A. Problem

Alle drei Gesetzentwürfe zielen auf die Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts. Die Vorlagen werden unter anderem damit

begründet, dass gleichgeschlechtlichen Paaren bis heute die Ehe verwehrt sei, was nach Auffassung der Initianten eine konkrete und symbolische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität darstelle. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Änderung des Eheverständnisses gebe es keine haltbaren Gründe, homo- und heterosexuelle Paare unterschiedlich zu behandeln und am Ehehindernis der Gleichgeschlechtlichkeit festzuhalten. Darüber hinaus seien gleichgeschlechtliche Paare trotz Einführung des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 in einer Reihe von Rechtsbereichen noch immer gegenüber der Ehe benachteiligt. Dies betreffe in erster Linie das gemeinsame Adoptionsrecht. Vorgeschlagen werden daher eine Klarstellung im § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie notwendige Folgeänderungen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6665 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8.

Zu Buchstabe c

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5098.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a, b und c

Keine.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a, b und c

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6665 unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8 für erledigt zu erklären,

c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5098 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Dr. Karl-Heinz Brunner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/6665** in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/8** in seiner 6. Sitzung am 19. Dezember 2013 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5098** in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/6665 in seiner 123. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/6665 in seiner 97. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8 in seiner 97. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5098 in seiner 63. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5098 in seiner 97. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5098 in seiner 47. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b und c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8 in seiner 38. Sitzung am 28. Januar 2015 anberaten und vertagt. In seiner 57. Sitzung am 10. Juni 2015 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu den Vorlagen auf Drucksachen 18/8 und 18/5098 eine öffentliche Anhörung dem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Grunde nach beschlossen und in seiner 58. Sitzung am 17. Juni 2015 terminiert. Diese hat er in seiner 68. Sitzung am 28. September 2015 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Jörg Benedict	Universität Rostock, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.	Leibniz Universität Hannover, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaft
Manfred Bruns	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD); Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Prof. Dr. Jörn Ipsen	Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften, Institut für Kommunalrecht und Verwaltungswissenschaften
Katharina Jestaedt	Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin, Stellvertreterin des Leiters
Wolfgang Schwackenberg	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin, Rechtsanwalt und Notar
PD Dr. Friederike Wapler	Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft Entlastungsprofessur für Öffentliches Recht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 68. Sitzung am 28. September 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Gesetzentwürfen lagen dem **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8 in seiner 69. Sitzung am 30. September 2015 vertagt. Die Vorlage auf Drucksache 18/5098 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 2015 ebenfalls vertagt.

In seiner 80. Sitzung am 16. Dezember 2015, der 81. Sitzung am 13. Januar 2016, der 84. Sitzung am 27. Januar 2016, der 87. Sitzung am 17. Februar 2016, der 91. Sitzung am 24. Februar 2016 sowie der 93. Sitzung am 16. März 2016, der 95. Sitzung am 13. April 2016 und ebenso in der 97. Sitzung am 27. April 2016 sowie in der 98. Sitzung am 11. Mai 2016 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf den Drucksachen 18/8 und 18/5098 vertagt. Ebenfalls hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf den Drucksachen 18/8 und 18/5098 in seiner 100. Sitzung am 1. Juni 2016, der 102. Sitzung am 8. Juni 2016, der 104. Sitzung am 22. Juni 2016, der 107. Sitzung am 6. Juli 2016, der 110. Sitzung am 21. September 2016, wie auch in der 112. Sitzung am 28. September 2016, der 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 und der 117. Sitzung am 9. November 2016 vertagt.

Die Vorlagen auf den Drucksachen 18/8, 18/5098 und 18/6665 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 122. Sitzung am 30. November 2016, der 125. Sitzung am 14. Dezember 2016, der 127. Sitzung am 18. Januar 2017, der 129. Sitzung am 25. Januar 2017 sowie der 130. Sitzung am 15. Februar 2017 vertagt. Ebenso vertagt wurden die Vorlagen auf den Drucksachen 18/8, 18/5098 und 18/6665 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017, der 134. Sitzung am 22. März 2017, der 138. Sitzung am 29. März 2017, der 142. Sitzung am 26. April 2017, der 147. Sitzung am 17. Mai 2017 sowie der 151. Sitzung am 31. Mai 2017 und der 155. Sitzung am 21. Juni 2017.

Zu allen drei Vorlagen hat der Ausschuss im Laufe der Beratungen mehrere Berichte gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung abgegeben (zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8 drei Berichte [Drucksachen 18/7375, 18/9914, 18/12340], zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5098 zwei Berichte [Drucksachen 18/7257,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

18/10227] sowie einen Bericht zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 18/5098 und 18/6665 [Drucksache 18/12227]).

Auf Antrag der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde das **Bundesverfassungsgericht** mit den Beratungen der Vorlagen auf den Drucksachen 18/8, 18/5098 und 18/6665 befasst (Aktenzeichen 2 BvQ 29/17). Im Wege einer einstweiligen Anordnung sollte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz als Antragsgegner verpflichtet werden, die Vorlagen abschließend zu beraten, um eine Beschlussfassung im Plenum noch im Juni 2017 zu ermöglichen. Die **Fraktion DIE LINKE.** war dem Verfahren auf Seiten der Antragsteller beigetreten. Mit Beschluss vom 14. Juni 2017 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

In seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlagen auf den Drucksachen 18/8, 18/5098 und 18/6665 abschließend beraten.

Die Fraktionen betonten die sachliche Debatte und die ganz überwiegend sehr faire Auseinandersetzung mit dem Thema während der gesamten Beratungszeit. Es sei auch bei emotionaleren Diskussionen gelungen, respektvoll miteinander umzugehen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass mit der heutigen Sitzung, der hoffentlich auch ein gutes Ende im Plenum folge, die Beratungen zum Thema „Ehe für alle“ endlich erfolgreich abgeschlossen würden – mit der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare. Die damit verwirklichte Gewährleistung von Menschenrechten könne man am besten beschreiben mit dem Satz „Ende gut, alles gut“. Denn mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates werde auf einfachgesetzlicher Ebene die „Ehe für alle“ abschließend geregelt und klargestellt, dass es keine Liebe erster und zweiter Klasse gebe. Die Fraktion verwies auf den langen Diskussionsprozess in Deutschland, der nunmehr ein etwas überraschendes, aber begrüßenswertes Ende nehme. Die Freigabe der Abstimmung im Plenum über die vorliegenden Entwürfe sei richtig und von der Fraktion der SPD lange gefordert worden, da nun jedes Mitglied des Deutschen Bundestages nach seinem Gewissen über die Frage entscheiden könne. Dass dies in der ablaufenden Wahlperiode nicht früher möglich gewesen sei, habe primär an der Blockade der CDU/CSU gelegen. Insoweit zeige sich jetzt, dass es richtig von der SPD-Fraktion gewesen sei, die Vorlagen nicht früher abzuschließen, sondern stattdessen immer wieder zu vertagen. So sei der Weg für die heutige Entscheidung offengehalten und im Ergebnis vorbereitet worden. Eine Grundgesetzänderung sei nicht zwingend, um die Öffnung der Ehe rechtssicher zu gestalten. Zwar seien die Mütter und Väter des Grundgesetzes noch von einem Eheverständnis ausgegangen, wonach eine Ehe eine Verbindung von Frau und Mann sei. Gleichwohl zeigten unter anderem die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ein geändertes Verständnis des Begriffes. Zudem habe das Gericht in einer Entscheidung zum Transsexuellengesetz gleichgeschlechtliche Ehen schon als zulässig erachtet. Vorwürfe, dass nunmehr überstürzt gehandelt werde, weise die Fraktion zurück. Es habe zahllose Beratungen, Gespräche und Anhörungen gegeben; die Sache sei jetzt entscheidungsreif.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ein Verfahren zum Thema „Öffnung der Ehe“ verabredet worden sei. Das Verhalten der SPD widerspreche dieser Vereinbarung und sei ein klarer Vertrauensbruch, der die Vertrauenswürdigkeit und Abredefähigkeit der SPD in Frage stelle. Wünschenswert und sicher auch inhaltlich dienlich wäre es nach Einschätzung der Fraktion gewesen, in Ruhe über einen gemeinsamen Entwurf der Koalitionsfraktionen zu sprechen, um etwa die Frage nach der Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung nochmals zu erörtern. Zudem hätte dies die Chance eröffnet, breitere – gegebenenfalls auch verfassungsändernde – Mehrheiten zu bekommen. Schließlich hätten handwerkliche Mängel der vorliegenden Entwürfe ausgemerzt werden können, etwa Unklarheiten im Personenstandsrecht. Deshalb werde die Fraktion jedenfalls im Ausschuss geschlossen gegen die Gesetzentwürfe stimmen, wenngleich man die Freigabe der Abstimmung im Plenum am Freitag begrüße, da jedes Mitglied des Deutschen Bundestages allein nach seinem Gewissen entscheiden könne. In der Sache wies sie darauf hin, dass auch die Fraktion der CDU/CSU die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare oft, intensiv und kontrovers in verschiedensten Gremien von Fraktion und Parteien diskutiert habe. Einige Mitglieder der Fraktion seien für eine Öffnung und begrüßten die Initiativen zumindest grundsätzlich. Viele Fraktionsmitglieder gingen hingegen davon aus, dass für eine Öffnung der Ehe eine Änderung des Grundgesetzes nötig sei, da Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes von einem Eheverständnis ausgehe, das allein die Verbindung von Frau und Mann umfasse. Andere hätten aus religiösen oder theologischen Gründen Bedenken, auch wenn es vorliegend nur um die Zivilehe gehe. Jedenfalls müsse respektiert werden, dass auch diejenigen, die gegen die Einführung der „Ehe für alle“ votierten, dies nicht aus Homophobie oder mangelnder Anerkennung gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften täten, sondern aus diversen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wohlüberlegten Gründen. So lasse sich darüber streiten, ob allein die unterschiedliche Bezeichnung von Partnerschaften diskriminierend sei, wenn im Übrigen Rechte und Pflichten im Wesentlichen identisch seien. Auch den behaupteten Verfassungswandel mit Blick auf die Reichweite des Ehebegriffes hielten nicht alle für überzeugend; darauf hätten auch Sachverständige in der öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen der beiden Oppositionsfraktionen hingewiesen. Von der Beantragung einer Anhörung auch zum Gesetzentwurf des Bundesrates werde man gleichwohl absehen, auch wenn noch viele Fragen offen seien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie begrüße, dass es endlich eine inhaltliche Debatte inklusive eines Abschlusses in der Sache gebe. Zum heutigen Jahrestag des Christopher-Street-Days werde diese Entscheidung in besonderer Erinnerung bleiben. Die Vorwürfe der CDU/CSU-Fraktion hinsichtlich des Verfahrens sowie deren inhaltliche Kritik seien absurd. Entscheidend sei für die Fraktion die stille Freude über das Erreichte mit Blick auf all diejenigen, die seit Jahren auf eine Gleichstellung warteten, und jene, die dafür jahrelang gekämpft hätten. Die Fraktion stimme allen drei Gesetzentwürfen zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sagte, dass die Behandlung und der Abschluss der drei Gesetzesvorlagen eine seit langer Zeit geführte Debatte würdig beende. Dies sei ein guter Tag für Lesben und Schwule, aber auch für die Demokratie. Die Freigabe der Abstimmung zu den Vorlagen sei zu begrüßen. Da der Entwurf des Bundesrates fast wortgleich mit dem der beiden einbringenden Fraktionen sei, habe der Ausschuss die Regelungen auch hinreichend lange geprüft und – unter anderem in einer öffentlichen Anhörung in dieser Wahlperiode – im Detail erörtert. Zudem sei die Grundfrage schon in insgesamt sechs Durchgängen in verschiedenen Legislaturperioden im Deutschen Bundestag besprochen worden. Von einem Hauruck-Verfahren könne keine Rede sein. Im Kern der Debatte stehe die verfassungsrechtliche Grundfrage, ob im Hinblick auf den Begriffsgehalt der Ehe ein Gesellschaftswandel nachgewiesen werden könne; dies habe das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1993 noch verneint. Nunmehr sei von einem solchen Wandel auszugehen, und zwar aus drei Gründen: Erstens unterscheide ein Großteil der Bevölkerung als Rechtsgemeinschaft nicht mehr zwischen der Lebenspartnerschaft und der Ehe und verwende den Begriff „heiraten“ oder „Ehefrau“ sehr selbstverständlich auch für gleichgeschlechtliche Beziehungen. In Umfragen seien über 80 Prozent der Befragten daher auch für die volle Gleichstellung. Zweitens habe das Bundesverfassungsgericht mit einer Entscheidung zum Transsexuellengesetz gleichgeschlechtliche Ehen implizit bereits zugelassen. Und drittens zeige die internationale Rechtsentwicklung und Verfassungsrechtsprechung die Erweiterung des Ehebegriffs deutlich auf – in 24 Ländern würden die gleichgeschlechtlichen Ehen anerkannt, in etwa 15 mit Bestätigung durch die Verfassungsgerichte. Im Lichte des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes könne daher nur das Ergebnis „gleiche Rechte“ stehen, unabhängig von der sexuellen Orientierung. Wesentlich gleiche Dinge müssten auch gleich behandelt werden; ein sachlicher Grund für eine Differenzierung sei nicht ersichtlich. Die Fraktion wünsche sich eine breite Zustimmung für die Öffnung der Ehe und betonte, dass die Politik mit den Gesetzentwürfen der Lebenspraxis und der Realität folge.

Die **Bundesregierung** betonte, dass es sich um eine historische Entscheidung des Deutschen Bundestages handele. Viele Lesben und Schwule warteten seit Jahren auf eine vollständige Gleichstellung, die nun endlich mit dem – auch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unterstützten – Entwurf des Bundesrates erreicht werden könne. Die Mehrheit der Sachverständigen sei in der öffentlichen Anhörung davon ausgegangen, dass keine Grundgesetzänderung notwendig sei. Es sei daher auch eine Frage des Selbstbewusstseins des Parlaments, nun mit den Gesetzentwürfen entsprechend umzugehen. Die angesprochenen Mängel im Gesetzentwurf des Bundesrates sehe man nicht; es sei Sache der Lebenspartner darüber zu entscheiden, ob sie eine bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln wollten oder nicht, mit den entsprechenden personenstandsrechtlichen Folgen hinsichtlich des Eintrags „verheiratet“ oder „verpartnert“. Probleme seien diesbezüglich nicht ersichtlich.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6665 unverändert anzunehmen. Weiter empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/8 und 18/5098 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. Juni 2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.